

# **Umweltbezogene Stellungnahmen**

aus der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan und  
den örtlichen Bauvorschriften

„6. Änderung Rechts der Hartheimer Strasse /  
Links der Hossinger Strasse“



Landratsamt Zollernalbkreis, 72336 Balingen

Baldauf  
Architekten und Stadtplaner GmbH  
Schreiberstr. 27  
70199 Stuttgart

Dienstgebäude:  
Hirschbergstrasse 29

### Bauen und Naturschutz

**Sachbearbeiter/in:** Frau Müllges  
**Zimmer-Nr.:** 340  
**Telefon:** 07433/92-1738  
**Fax:** 07433/92-1319  
**e-Mail:** bauamt@zollernalbkreis.de

**Unser Zeichen:** **20220078 - 301 Pm/nh**  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Datum:** 13.01.2023

### Verz.-Nr.: 20220078

6. Änderung des Bebauungsplans „Rechts d. Hartheimer Str./Links d. Hossinger Str.“ in 72469 Meßstetten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### Wasser- und Bodenschutz, Ansprechpartner: Herr Hegele, Tel: 92-1772

Zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

### Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde

#### Altlasten (nachsorgender Bodenschutz)

Entsprechend dem Stand der letzten flächendeckenden Nacherhebung aus dem Jahr 2019 ist das Flurstück 3246 bereits 1996 aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster ausgeschieden (A-Fall). Die Fläche wird lediglich zu Dokumentationszwecken weitergeführt. Es liegen keine weiteren aktuellen Bodenuntersuchungen hierzu vor, welche einen anderen Stand ergeben würden.

### Untere Wasserbehörde

#### Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Anforderungen und Belange für die Bewirtschaftung von Abwasser und Niederschlagswasser werden weitestgehend berücksichtigt.

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde werden die nachfolgend geplanten Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf positiv bewertet:

- eine getrennte Sammlung von Abwasser und Niederschlagswasser
- unverschmutztes Niederschlagswasser wird zunächst auf dem Grundstück zurückgehalten
- Dächer von Nebenanlagen, Garagen und Flachdächer sollen begrünt werden
- Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen

#### Postanschrift

Landratsamt Zollernalbkreis  
Hirschbergstraße 29  
72336 Balingen

#### Öffnungszeiten

Mo-Do 08.00 - 12.00 Uhr  
Do 15.00 - 17.30 Uhr  
Fr 08.00 - 12.30 Uhr

#### Bankverbindungen

Sparkasse Zollernalb  
IBAN DE54 6535 1260 0024 0000 79  
BIC SOLADES1BAL

Telefon 07433 / 92-01  
Telefax 07433 / 92-1666  
E-Mail [post@zollernalbkreis.de](mailto:post@zollernalbkreis.de)

und rund um die Uhr auf  
[www.zollernalbkreis.de](http://www.zollernalbkreis.de)

Volksbank Hohenzollern-Balingen eG  
IBAN DE22 6416 3225 0017 0000 09  
BIC GENODES1VHZ

- im Zuge einer Versickerung wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 und die ggf. notwendige wasserrechtliche Erlaubnis verwiesen.

#### Hinweise Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung:

Bei einer dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung in Form einer Versickerung sind im Zuge des Baugesuches, spätestens bei Bauausführung, Nachweise zur Versickerungsfähigkeit des Bodens vorzulegen.

Die maximale Einleitmenge von Abwasser und Niederschlagswasser aus dem gesamten Plangebiet in den Schmutzwasserkanal ist von der Stadt Meßstetten auf Grundlage der hydraulischen Gegebenheiten der Kanalisation vorzugeben.

Für die Materialien zur Dach- und Fassadengestaltung weisen wir vollständigshalber darauf hin, dass auf unbeschichtete metallische Dach- und Fassadenmaterialien aus Kupfer, Blei oder Zink zu verzichten ist.

#### Naturschutz, Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel: 92-1342

Im überplanten Bereich liegen weder rechtskräftig ausgewiesene Biotope noch andere Schutzgebiete. Durch die Planung werden mit hoher Wahrscheinlichkeit keine umweltrelevanten Eingriffe verursacht.

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht wird die weitere innerörtliche Verdichtung positiv beurteilt. Es wird angeregt, das neue Plangebiet durch den Einsatz von Fassaden- bzw. Dachbegrünung sowie der Pflanzung von Gehölzen ökologisch aufzuwerten.

#### **Artenschutz**

In der vorgelegten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung zum Bebauungsplan wird nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde hinreichend genau und nachvollziehbar auf die artenschutzrechtlichen Belange eingegangen.

Das Fazit des Gutachters, dass die Fläche des Geltungsbereichs aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht als potentieller Lebensraum für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geeignet ist, wird als plausibel erachtet. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich der Zauneidechse nur ausgeschlossen werden können, wenn die gesamte Fläche bis zu deren vollständiger Bebauung zwischen April und Oktober, regelmäßig (mindestens alle 4 Wochen) gemulcht wird, um eine potentielle Ansiedlung der Art zu verhindern.

Aus der vorgelegten Habitatpotentialanalyse erschließt sich zudem nicht, ob sämtliche, bereits abgerissenen Gebäude auf das Vorhandensein von Gebäudebrütern bzw. deren Fortpflanzungsstätten untersucht wurden. Aus Vorsorgegründen wird daher das Anbringen von entsprechenden Nisthilfen an den zum Neubau vorgesehenen Gebäuden empfohlen. Weitere Informationen hierzu finden sich unter: <https://www.artenschutz-am-haus.de/>.

#### Vorbeugender Brandschutz, Ansprechpartner: Herr Bleile, Tel: 92-1334

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die beiliegenden Nebenbestimmungen als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen werden.

#### Verkehrsamt, Ansprechpartnerin: Frau Dehner, Tel: 92-1494

Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.

**Gewerbeaufsicht, Ansprechpartner: Herr Kröner, Tel: 92-1767**

Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

**Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Ansprechpartner: Herr Mayer, Tel: 92-1803**

Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

**Abfallwirtschaftsamt, Ansprechpartnerin: Frau Gallinaro, Tel: 92-1382**

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden und somit

- die Tragfähigkeit der Straßen mindestens 30 t beträgt,
- die Straßenbreite zum Entleeren der Müllbehälter mindestens 4 m beträgt,
- das Durchfahrtsprofil mindestens 4 m Höhe und 3 m Breite beträgt,
- es sich um Durchfahrtsstraßen oder um Sackgassen / Stichstraßen mit einer Wendemöglichkeit von mindestens 18 m Durchmesser handelt,
- bei Gefällstrecken die Abfallsammelfahrzeuge sicher gebremst werden können,
- Privatwege, Privatstraßen und Privatgrundstücke nur dann befahren werden, wenn die schriftliche Erlaubnis des / der Eigentümer vorliegt.

**Baurecht/Kreisbaumeisterstelle, Ansprechpartnerinnen: Frau Müllges, Tel: 92-1738  
Frau Beiter, Tel: 92-1315**

1. Allgemein

Wir bitten um eine einheitliche Bezeichnung des Bebauungsplans in allen Bestandteilen/Unterlagen.

Die Unterlagen sind um die Satzungen (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften) zu ergänzen.

2. Entwicklungsgebot

Der Bebauungsplan „6. Änderung Rechts der Hartheimer Straße/ Links der Hossinger Straße.“ in Meßstetten ist nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des FNP abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der FNP ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

3. Planungsrechtliche Festsetzungen

3.1 Zu A1.1.1 und A1.1.2, A1.2.1 und A1.2.2 sowie A1.3.1 und A1.3.2: Wir bitten um eine Klarstellung, was es mit den unterschiedlichen Formulierungen („Nicht zulässig sind“ sowie „Nicht zugelassen werden können“) auf sich hat.

3.2 Zu A1.1.4: Nach dieser Festsetzung ist eine Wohnnutzung ausnahmsweise auch in den Vollgeschossen eins bis drei zulässig, sofern im Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass die Anforderungen der TA-Lärm für die vorgesehene Nutzung erfüllt werden.

Im Gebäude 2 ist im 1. Obergeschoss eine Ein-Zimmer-Wohnung geplant. Im Genehmigungsverfahren ist somit bezüglich dieser Wohnnutzung ein Lärmgutachten vorzulegen.

- 3.3 Zu A1.2.4: Nach dieser Festsetzung ist eine Wohnnutzung ausnahmsweise auch in den Vollgeschossen eins bis zwei zulässig, sofern im Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass die Anforderungen der TA-Lärm für die vorgesehene Nutzung erfüllt werden.

Im Gebäude 1 sind im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss Wohngruppen geplant. Im Genehmigungsverfahren ist somit bezüglich dieser Wohnnutzungen ein Lärmgutachten vorzulegen.

- 3.4 Ob die festgesetzte Grundflächenzahl eingehalten wird, kann derzeit nicht geprüft werden. Der auf den Bebauungsplan abgestimmte Lageplan (zeichnerischer und schriftlicher Teil) liegt noch nicht vor.
- 3.5 Zu A2.3: Die Bezugshöhe zur Ermittlung der maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhe ist mit 915,40 m ü.NN. angegeben. In den Bauzeichnungen ist die Bezugshöhe nicht dargestellt. Die Höhenentwicklung erfolgt ab der Fertigfußbodenhöhe (915,70 m ü.NN.). Die Prüfung ergab folgendes Ergebnis:

Gebäude 1: Die zulässige Firsthöhe wird eingehalten (Unterschreitung um 0,08 m).  
Die zulässige Traufhöhe wird um 0,4 m überschritten.

Gebäude 2: Die zulässige Firsthöhe wird um 0,04 m überschritten.  
Die zulässige Traufhöhe wird um 0,1 m überschritten.

- 3.6 Zu A4 und A4.1: Ob die Regelungen bezüglich der überbaubaren Grundstücksflächen mit den Hauptgebäuden und den Stellplätzen/Carports eingehalten werden, kann derzeit nicht geprüft werden. Der auf den Bebauungsplan abgestimmte Lageplan (zeichnerischer Teil) liegt noch nicht vor.
- 3.7 Zu A5.2: Der Bebauungsplan lässt Dachneigungen von 14°-30° zu. In Bezug auf die Begrünung der Dächer von Nebengebäuden und Garagen ist von flachgeneigten Dächern (0° bis 5°) bei Garagen und Carports sowie von sonstigen Nebengebäuden die Rede. Dächer mit dieser flachen Dachneigung sind für die genannten Gebäude nicht zulässig. Es wird empfohlen, unter B1.1.1 nicht nur für untergeordnete Bauteile, Vordächer etc. eine abweichende Regelung zu treffen, sondern auch für Garagen, Carports und Nebenanlagen.
- 3.8 Zu A7: Ob die Regelungen bezüglich der Pflanzbindung und Pflanzverpflichtung eingehalten werden, kann derzeit nicht geprüft werden. Der auf den Bebauungsplan abgestimmte Lageplan (zeichnerischer Teil) liegt noch nicht vor.

#### 4. Örtliche Bauvorschriften

- 4.1 Zu B1.1.1: Um bei Gebäude 2 die zulässige Anzahl der Vollgeschosse einzuhalten, wird das 3. Obergeschoss als Staffelgeschoss ausgebildet. Dadurch entstehen große Flächen, die mit Flachdach geplant sind. Andere als in der Nutzungsschablone festgesetzte Dachneigungen (DN 14°-30°) sind jedoch nur für untergeordnete Dächer, Vordächer etc. zulässig. Die Festsetzungen zu den zulässigen Dachformen und -neigungen sind auf die Planung abzustimmen.

4.2 Zu B2: Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Gebäudefassade zulässig. Erfahrungsgemäß sind bei Gebäuden mit den hier geplanten Nutzungen in der Regel auch Fahnenmasten gewünscht.

Es soll geregelt werden, dass ausnahmsweise ein Werbeschriftzug mit der Bezeichnung (Name) und dem Logo der Sozial- und Gesundheitseinrichtung auch oberhalb des Erdgeschosses angebracht werden darf. Unter welchen Voraussetzungen greift diese Ausnahme?

**Straßen- und Radwegebau, Ansprechpartner: Herr Sieber, Tel: 92-1753**

Es wurde nach Anhörung keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wird ggf. vom Straßen- und Radwegebau an Sie weiterleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Müllges

Anlage:  
Nebenbestimmungen Amt für Bevölkerungsschutz

## **Anlage**

Amt für Bevölkerungsschutz, Vorbeugender Brandschutz und Zentrale Aufgaben

### Einstufung des Bebauungsgebiets:

Urbanes Gebiet (MU)

### **Nebenbestimmungen**

1. Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h für eine Löschzeit von zwei Stunden erforderlich. Für die Bemessung der Gesamtwassermenge können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden. In den öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsgebiet sind Wasserentnahmestellen (Hydranten) in regelmäßigen Abständen (maximal 150 m, Betriebsdruck mindestens 1,5 Bar) erforderlich. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Stadt bzw. der Gemeinde.
2. Sofern Gebäude bestehen oder möglich sind, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr (Grundfläche 5 x 11 m) erforderlich. Bei der Planung der Freiflächen und Verkehrswege ist dann die Erreichbarkeit der anleiterbaren Stellen von Aufstellflächen im öffentlichen Verkehrsraum zu berücksichtigen.
3. Sofern im öffentlichen Verkehrsraum bzw. auf den Grundstücken keine Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge (Drehleiter) möglich sind, ist dies bei der zulässigen Gebäudehöhe zu berücksichtigen. Alternativ ist der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen.
4. Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen weniger als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für die Steckleiter der Feuerwehr (Grundfläche 3 x 3 m) erforderlich. Zur Erreichung der anleiterbaren Stellen sind Zu- oder Durchgänge vorzuhalten. Diese müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen.
5. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar auszuführen.

Hierbei sind die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) zu erfüllen.



**Baden-Württemberg**  
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE  
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Datum 21.12.2022

Name Judith Baldauf

Durchwahl 07071 757-2449

Aktenzeichen RPS83-1-255-3/797/2

(Bitte bei Antwort angeben)

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH  
Schreiberstr. 27  
70199 Stuttgart

 BL, Meßstetten, Meßstetten, BPL "Rechts der Hartheimer Straße/Links der Hossinger Straße", 6. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

**1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:**

Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.

**2. Archäologische Denkmalpflege:**

Das Plangebiet tangiert den Bereich eines merowingerzeitlichen Gräberfelds (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG), d. h. bei Bodeneingriffen bzw. Erdarbeiten ist mit archäologischer Denkmalsubstanz zu rechnen.

Um Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollte im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen frühzeitig Kontakt mit der archäologischen Denkmalpflege (Ansprechpartner Frau Judith Baldauf, [Judith.Bald-](#)

[auf@rps.bwl.de](mailto:auf@rps.bwl.de), 07071 757-2449) aufgenommen werden, um archäologische Voruntersuchungen der betroffenen Fläche auf Kosten des Planungsträgers durchführen zu können. Zweck der Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Sollten bei den Voruntersuchungen archäologische Befunde angetroffen werden, ist im Anschluss mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an den Plänen zu den jeweiligen Baumaßnahmen festgehalten wird. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Planungsträger finanziert werden muss.

Diese Maßnahmen möglichst frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Rettungsgrabungen vermieden oder minimiert werden können.

Darüber hinaus wird für den Geltungsbereich Bebauungsplans auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Gesamtmaßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird ebenfalls hingewiesen.

Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an [TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de](mailto:TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de) zu richten.

Mit freundlichen Grüßen  
Judith Baldauf M. A.

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Baldauf  
Architekten und Stadtplaner GmbH  
Schreiberstraße 27  
70199 Stuttgart

Freiburg i. Br., 09.01.23  
Durchwahl (0761) 208-3059  
Name: Matthias Kostyra  
Aktenzeichen: 2511 // 22-05569

## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### **A Allgemeine Angaben**

**Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "6. Änderung Rechts der Hartheimer Straße / Links der Hossinger Straße", Stadt Meßstetten, Zollernalbkreis (TK 25: 7819 Meßstetten);  
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB**

**Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahmen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 05.12.2022

Anhörungsfrist 13.01.2023

### **B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

#### **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

#### **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

### **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

#### **Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Unteren Massenkalks. Dieser wird zum Großteil von Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen unbekannter Mächtigkeit bedeckt.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **Boden**

Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

### **Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

### **Grundwasser**

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

### **Bergbau**

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

### **Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

### **Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Matthias Kostyra



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Stadtverwaltung Meßstetten  
Hauptstraße 9  
72469 Meßstetten

per E-Mail an  
stadt@messstetten.de

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

**LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis**  
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.  
Siegfried Ostertag, Sprecher  
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher  
Geislinger Str. 58  
72336 Balingen

Balingen, 17.01.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
05.01.2023

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail  
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

## **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „6.Änderung Rechts der Hartheimer Straße/Links der Hossinger Straße“, Stadt Meßstetten**

### **Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

*Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen..*

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Die Änderung des Bebauungsplanes sieht eine sinnvolle Nachverdichtung im Innenbereich vor und verhindert dadurch einen weiteren Flächenverbrauch und eine Versiegelung im Außenbereich.

Die Ergebnisse der durchgeführten Relevanzprüfung sind nachvollziehbar und ermöglichen mit den Überlegungen und Planungen im Umweltbericht eine natur- und ressourcenschonende Umsetzung des Planvorhabens. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Siegfried Ostertag, Humboldtstraße 11, 72336 Balingen,  
Tel. 07433-22269

Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.  
Olgastraße 19  
70182 Stuttgart

Telefon 0711.24 89 55-20  
Telefax 0711.24 89 55-30  
[info@lnv-bw.de](mailto:info@lnv-bw.de)  
[www.lnv-bw.de](http://www.lnv-bw.de)

Nahverkehrsanschluss  
Stadtbahnhaltestelle Olgaecck  
3 Stationen ab Hauptbahnhof  
mit U5, U6, U7, U12 oder U15

Bankverbindung  
GLS Bank  
IBAN: DE82 4306 0967 7021 3263 00  
BIC: GENODEM1GLS